

GR_GERICHTE A 2024 22 vom 3. September 2024

GR Gerichte, 2024-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2024_22

FR: GR_GERICHTE A 2024 22 du 3 septembre 2024

IT: GR_GERICHTE A 2024 22 del 3 settembre 2024

Regeste

Grundstückgewinnsteuer | Beschwerde

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 (Poststempel: 24. Juli 2024) erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen einen Entscheid betreffend Steueraufschub der Grundstückgewinnsteuer Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden.

E. 2

Mit prozessleitender Verfügung vom 26. Juli 2024 teilte der Instruktionsrichter dem Beschwerdeführer mit, dass seine Eingabe den gesetzlichen Anforderungen von Art. 38 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) nicht genüge. Er forderte ihn deshalb unter anderem auf, den angefochtenen Entscheid sowie die verfügbaren Beweismittel einzureichen. Für die Nachreichung dieser Unterlagen räumte der Instruktionsrichter dem Beschwerdeführer eine nicht erstreckbare Frist bis zum 26. August 2024 ein, mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall auf die Eingabe vom 22. Juli 2024 (Poststempel: 24. Juli 2024) nicht eingetreten werde.

E. 2.1

Gemäss Art. 38 Abs. 1 Satz 1 VRG sind Rechtsschriften in einer Amtssprache abzufassen und haben das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten. Sie sind zu unterzeichnen und im Doppel unter Beilage der verfügbaren Beweismittel und des angefochtenen Entscheids einzureichen (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VRG). Genügt eine Eingabe den gesetzlichen Erfordernissen nicht oder ist sie in unziemlicher Form abgefasst, unleserlich oder unnötig umfangreich, wird eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass auf die Eingabe sonst nicht eingetreten werde (Art. 38 Abs. 3 VRG).

E. 2.2

Im konkreten Fall forderte der Instruktionsrichter den Beschwerdeführer mit prozessleitender Verfügung vom 26. Juli 2024 unter Androhung von Säumnisfolgen (Nichteintreten) zur Nachbesserung innert zehn Tagen, d.h. spätestens bis zum 26. August 2024, auf. Innerhalb der erwähnten Frist erfolgte keine Eingabe, welche der ausdrücklichen Aufforderung des Instruktionsrichters, den angefochtenen Entscheid sowie die verfügbaren Beweismittel beizulegen, entsprach. Auf die Beschwerde vom 22. Juli 2024 (Poststempel: 24. Juli 2024) ist deshalb gestützt auf Art. 38 Abs. 3 VRG nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang werden aufgrund des geringen Verfahrensaufwands für den Einzelrichter keine Kosten erhoben. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.